



## Tarifvertrag öffentlicher Dienst



Mai 2006

# Flächentarifvertrag im Länderbereich gesichert

**Nach einer der härtesten Tarifauseinandersetzungen im öffentlichen Dienst gilt der TVöD ab 1. November 2006 auch bei den Ländern**

### Das Wichtigste in Kürze:

- Es gibt keine tariflosen Landesbeschäftigten mehr, denen die Arbeitgeber Arbeitszeit und Sonderzahlungen nach Gutdünken diktieren können.
- Ab dem 1.11.2006 gilt auch in den Ländern der TVöD. Die Überleitungsregelungen werden im Kern denen bei Bund und Kommunen entsprechen.
- Für die wöchentliche Arbeitszeit wurde für den Westen ein einheitliches Berechnungsschema vereinbart, das je nach Bundesland Arbeitszeiten zwischen 38,7 und unter 39,7 Stunden ergibt. Im Osten verbleibt es bei der länderübergreifenden einheitlichen Arbeitszeit von 40 Stunden.
- In bestimmten Bereichen (darunter Heimsonderschulen), bleibt es bei 38,5 Stunden.
- 2006 und 2007 gibt es Einmalzahlungen und ab Januar 2008 (West) bzw. Mai 2008 (Ost) 2,9 Prozent mehr Monatsentgelt.
- Ab 2008 beträgt die Jahressonderzahlung je nach Entgeltgruppe 30 – 95 Prozent, sie wächst zukünftig bei Entgeltsteigerungen wieder mit.
- Für Hochschulen und Forschungseinrichtungen wird ein eigenständiger „besonderer Teil Wissenschaft“ vereinbart.
- Für Lehrkräfte wird der tarifliche Schutz der Arbeitsverhältnisse erweitert. Die Eingruppierung wird zukünftig nicht mehr verordnet, sondern mit der GEW verhandelt.

### Neue länderspezifische wöchentliche Arbeitszeit im Westen ab 1. November 2006

Die Wochenarbeitszeit war einer der schwierigsten Punkte der Tarifverhandlungen. Hier wurde am Ende ein komplizierter Kompromiss gefunden. Ab November 2006 gibt es bei der Arbeitszeit keinen Unterschied mehr zwischen Neu- und Altbeschäftigten.

Zur Ermittlung der neuen Arbeitszeit für alle wird zunächst die durchschnittliche Arbeitszeit für Alt- und Neubeschäftigte zusammen bestimmt. Hier-

aus wird in mehreren Schritten die notwendige Arbeitszeiterhöhung für Altbeschäftigte und die Arbeitszeitsenkung für Neubeschäftigte ermittelt. Die so bestimmte Arbeitszeitdauer wird um einen Erhöhungsfaktor erhöht. Die für alle ab November 2006 geltende neue regelmäßige Arbeitszeit darf jedoch die durchschnittliche Arbeitszeit für Alt- und Neubeschäftigte um 0,4 Stunden/je Woche nicht übersteigen. Für bestimmte Bereiche, z.B. Einrichtungen für schwerbehinderte Menschen (Schulen, Heime), heilpädagogischen Ein-

richtungen und den Kindertagesstätten in Bremen bleibt es bei der 38,5 Stunden-Woche. Das drückt den Durchschnitt, weshalb die Erhöhung bei den übrigen Beschäftigten etwas stärker ausfallen muss.

Teilzeitbeschäftigten, deren Beschäftigungsumfang im Arbeitsvertrag stundenweise definiert ist, wird angeboten, ihren Beschäftigungsumfang der erhöhten Arbeitszeit anzupassen, damit sie keine Einbußen im Monatseinkommen hinnehmen müssen.

### **Weihnachtsgeld und Urlaubsgeld zusammengefasst zu einer Jahressonderzahlung**

Ab November 2008 erhalten alle Beschäftigten eine Jahressonderzahlung. Sie entspricht einem bestimmten Prozentsatz ihres durchschnittlichen Monatsentgelts der Monate Juli bis September (ohne Leistungszulage, Leistungs- und Erfolgsprämien und Überstundenentgelte). Dadurch wächst sie bei künftigen Entgeltsteigerungen – anders als Weihnachts- und Urlaubsgeld – wieder mit. Die Höhe dieser Prozentsätze war der zweite schwierige Punkt der Tarifverhandlungen. Das Ergebnis unterscheidet sich von dem mit Bund und Kommunen erreichten Abschluss durch geringere Ost-West-Unterschiede und eine stärkere Spreizung zwischen oberen und unteren Entgeltgruppen. Das ist das Ergebnis:

<b>Höhe der Jahressonderzahlung in Prozent eines Monatsentgelts</b>		
<b>Entgeltgruppen <sup>1)</sup></b>	<b>West</b>	<b>Ost</b>
<b>E 1 bis E 8</b>	<b>95 %</b>	<b>71,5 %</b>
<b>E 9 bis E 11</b>	<b>80 %</b>	<b>60 %</b>
<b>E 12 bis E 13</b>	<b>50 %</b>	<b>45 %</b>
<b>E 14 bis E 15</b>	<b>35 %</b>	<b>30 %</b>

### **Übergangsregelungen zur Jahressonderzahlung:**

Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis *am 30. Juni 2003 bereits bestanden hat* (d.h. die noch Anspruch auf das alte Urlaubs- und Weihnachtsgeld hatten), erhalten im November 2006 eine Jahressonderzahlung (siehe Tabelle). Zusätzlich wird der Betrag gezahlt, der zu zahlen wäre, wenn die Urlaubs-

geldtarifverträge fortgelten würden. Das sind im Westen 332,34 Euro für die Entgeltgruppen 1 bis 8 und 255,65 Euro für die Entgeltgruppen 9 bis 15 sowie 255,65 einheitlich für alle Entgeltgruppen im Osten.

Beschäftigte, die *nach dem 30. Juni 2003 eingestellt* worden sind bzw. werden, erhalten im November 2006 das, was ihnen zustehen würde, wenn es keine tarifliche Jahressonderzahlung gäbe. Im Regelfall entspricht dies den jeweiligen Leistungen, die auch Beamtinnen und Beamten gewährt werden. Für 2007 wird ihre Jahressonderzahlung in einem ersten Schritt an die oben genannten Beträge herangeführt. Der zweite und letzte Angleichungsschritt erfolgt 2008, so dass ab November für alle Beschäftigten die Jahressonderzahlung in der oben genannten Staffelung gilt. Dem jeweiligen Land bleibt es unbenommen, die volle Angleichung auch schon vor 2008 herzustellen.

### **Einmalzahlung für die Jahre 2006 und 2007 nach Entgeltgruppen gestaffelt**

Als Einmalzahlung werden folgende – im Westen und Osten einheitliche – Beträge zu folgenden Zeitpunkten gezahlt:

- a) im Juli 2006 in den Entgeltgruppen <sup>1)</sup>

<b>E 1 bis E 8</b>	<b>150 Euro</b>
<b>E 9 bis E 12</b>	<b>100 Euro</b>
<b>E 13 bis E 15</b>	<b>50 Euro</b>

- b) im Januar 2007 in den Entgeltgruppen <sup>1)</sup>

<b>E 1 bis E 8</b>	<b>310 Euro</b>
<b>E 9 bis E 12</b>	<b>210 Euro</b>
<b>E 13 bis E 15</b>	<b>60 Euro</b>

Die Einmalzahlung für Januar 2007 kann auch im Jahr 2006 gezahlt werden.

- c) im September 2007 in den Entgeltgruppen <sup>1)</sup>

<b>E 1 bis E 8</b>	<b>450 Euro</b>
<b>E 9 bis E 12</b>	<b>300 Euro</b>
<b>E 13 bis E 15</b>	<b>100 Euro</b>

**Allgemeine Entgelterhöhung um 2,9 Prozent im Westen ab 1. Januar 2008 und im Osten ab 1. Mai 2008**

Das Entgelt (unter anderem das der individuellen Zwischen- oder Endstufe entsprechende Entgelt, das Tabellenentgelt und die in Monatsbeträgen zu zahlenden Zulagen und Zuschläge – also das, was üblicherweise ausgezahlt wird) wird zum 1. Januar 2008 im Westen und zum 1. Mai 2008 im Osten um 2,9 Prozent erhöht. Die sich aus der Erhöhung ergebenden Beträge des Tabellenentgelts werden auf ein Vielfaches von 5 Euro bzw. 10 Euro aufgerundet.

**Ost-West-Angleichung: Es bleibt bei 2007/2009**

Die Tarifverträge, nach denen die Entgelte im Tarifgebiet Ost bis Ende 2007 in den „unteren“ Vergütungsgruppen (bis V b) und in den „höheren“ Vergütungsgruppen bis Ende 2009 auf 100 Prozent West angeglichen sein müssen, gelten weiter. Zwischenschritte auf dem Weg zur vollständigen Angleichung, wie es für die kommunalen Arbeitgeber im Osten vereinbart worden ist, gibt

es im Länderbereich nicht. Gegen mögliche Zwischenschritte haben sich die ostdeutschen Länder vehement gewehrt.

**Vereinbarung einer Entgelttabelle in Anlehnung an die Entgelttabelle Bund**

Im TVöD gelten ab 1. November 2006 in den Ländern die nachfolgenden Tabellen, die eine Reihe bisheriger Vergütungsbestandteile ablösen. Hierzu gehören die Grundvergütung, der Ortszuschlag, einschließlich die kinderbezogenen Ortszuschlagsbestandteile, und die allgemeine Zulage. Für die vorhandenen Beschäftigten am 1.11.2006 wird im Rahmen der tariflichen Überleitungsvorschriften im Wesentlichen ihr bisheriger Zahlbetrag gewährleistet. Sie erhalten diesen in der Regel in Form einer individuellen Zwischen- oder Endstufe. Erst nach dem Ende der Übergangsphase, zum 1.11.2008, wird das jeweilige Tabellenentgelt, das den Stufen der Tabelle entspricht, gezahlt. Für ab dem 1.11.2006 neu Eingestellte gelten die Tabellenwerte sofort.

<b>Tabelle TV-Länder WEST</b>						
<b>Entgeltgruppe</b>	<b>Grundentgelt in Euro</b>		<b>Entwicklungsstufen in Euro</b>			
	<b>Stufe 1</b>	<b>Stufe 2 nach 1 Jahr</b>	<b>Stufe 3 nach 3 Jahren</b>	<b>Stufe 4 nach 6 Jahren</b>	<b>Stufe 5 nach 10 Jahren</b>	<b>Stufe 6 nach 15 Jahren</b>
15	3.384	3.760	3.900	4.400	4.780	
14	3.060	3.400	3.600	3.900	4.360	
13	2.817	3.130	3.300	3.630	4.090	
12	2.520	2.800	3.200	3.550	4.000	
11	2.430	2.700	2.900	3.200	3.635	
10	2.340	2.600	2.800	3.000	3.380	
9	2.061	2.290	2.410	2.730	2.980	
8	1.926	2.140	2.240	2.330	2.430	2.493
7	1.800	2.000	2.130	2.230	2.305	2.375
6	1.764	1.960	2.060	2.155	2.220	2.285
5	1.688	1.875	1.970	2.065	2.135	2.185
4	1.602	1.780	1.900	1.970	2.040	2.081
3	1.575	1.750	1.800	1.880	1.940	1.995
2	1.449	1.610	1.660	1.710	1.820	1.935
1	Je 4 Jahre	1.286	1.310	1.340	1.368	1.440

**Tabelle TV-Länder OST (Die Ost-Werte betragen bis 31.7.2007 92,5 Prozent der Westwerte)**

Entgelt- gruppe	Grundentgelt in Euro		Entwicklungsstufen in Euro			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	3.130	3.478	3.608	4.070	4.422	
14	2.831	3.145	3.330	3.608	4.033	
13	2.606	2.895	3.053	3.358	3.783	
12	2.331	2.590	2.960	3.284	3.700	
11	2.248	2.498	2.683	2.960	3.362	
10	2.165	2.405	2.590	2.775	3.127	
9	1.906	2.118	2.229	2.525	2.757	
8	1.782	1.980	2.072	2.155	2.248	2.306
7	1.665	1.850	1.970	2.063	2.132	2.197
6	1.632	1.813	1.906	1.993	2.054	2.114
5	1.561	1.734	1.822	1.910	1.975	2.021
4	1.482	1.647	1.758	1.822	1.887	1.925
3	1.457	1.619	1.665	1.739	1.795	1.845
2	1.340	1.489	1.536	1.582	1.684	1.790
1	je 4 Jahre	1.190	1.212	1.240	1.265	1.332

**Abweichungen gegenüber dem TVöD für Bund und Kommunen**

Obwohl der mit Bund und kommunalen Arbeitgebern verhandelte TVöD die Vorlage für den mit den Ländern vereinbarten TVöD-L bildet, gibt es im Länderbereich einige teilweise gravierende Abweichungen:

- Im Vergleich zur Regelung im TVöD-Bund ist die **Anerkennung von Berufserfahrung** bei der Zuordnung zu den Stufen der Entgelttabelle im TVöD-L für die Beschäftigten günstiger, aber teilweise restriktiver als im kommunalen TVöD. Die Länder *müssen* alle Zeiten einer einschlägigen Berufserfahrung, die beim *selben* Arbeitgeber zurückgelegt worden sind, bei der Stufenzuordnung berücksichtigen. Referendariatszeiten sind jedoch entgegen der Forderung der GEW keine Zeiten einer einschlägigen Berufserfahrung. Unterbrechungen von bis zu jeweils 6 Monaten sind für die Berücksichtigung der davor liegenden Zeiten unschädlich. Andere Zeiten einer förderlichen Berufstätigkeit *können* die Länder berück-

sichtigen. Günstigere Regelungen gelten für Wissenschaftler (siehe unten). Im Unterschied zum TVöD Bund führen Zeiten einer einschlägigen Berufserfahrung von mindestens einem Jahr mindestens zur Zuordnung zur Stufe 2. Beschäftigte, die nach dem 31. Januar 2010 eingestellt werden, werden bei einer mindestens dreijährigen einschlägigen Berufserfahrung mindestens der Stufe 3 zugeordnet.

- Angestellte der Länder, die seit vor dem 1. Juli 1993 ununterbrochen beschäftigt und privat krankenversichert sind, behalten ihre schon im BAT enthaltene Vertrauensschutzregelung einer bis zu sechsmonatigen **Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall**. Für alle anderen gelten die Regelungen des TVöD (sechs Wochen Entgeltfortzahlung, Krankengeldzuschuss ab der siebten bis maximal zur 39. Woche).
- Auch mit den Ländern wurde die Einführung eines jährlich auszahlenden Leistungsentgelts im Umfang von zunächst einem Prozent der ständigen Monatsentgelte des Vorjahres

vereinbart. Die nähere Ausgestaltung erfolgt in landesbezirklichen Tarifverträgen.

- Zur regionalen Differenzierung, zur Deckung des Personalbedarfs, zur Bindung von qualifizierten Fachkräften oder zum Ausgleich höherer Lebenshaltungskosten kann Beschäftigten abweichend von der tarifvertraglichen Einstufung ein **bis zu zwei Stufen höheres Entgelt** vorweg gewährt werden. Beschäftigte mit einem Entgelt der Endstufe können bis zu 20 % der Stufe 2 zusätzlich erhalten.
- Im Unterschied zum TVöD für Bund und Kommunen wird im TVöD-L bei der **Haftung** auf die Regelungen verwiesen, die beim jeweiligen Arbeitgeber gelten. Das sind im Länderbereich die Haftungsregelungen für Beamtinnen und Beamte, die tendenziell für die Beschäftigten günstiger sind.

### **Besondere Tarifregelungen für Lehrkräfte**

- Die **Eingruppierung der Lehrkräfte** wird im Rahmen der Verhandlungen zur Entgeltordnung tarifvertraglich geregelt. Damit geht der Zustand zu Ende, in dem es dem Arbeitgeber bzw. dem Beamtenengesetzgeber überlassen blieb, Lehrkräfte auf der Grundlage von Richtlinien arbeitsvertraglich oder wie die Beamtinnen und Beamten einzugruppieren. Nach welcher Entgeltgruppe Lehrkräfte bezahlt werden, bestimmen künftig die Tarifgemeinschaft deutscher Länder und die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft als Tarifvertragsparteien.
- Die bisherigen **Unterschiede bei der allgemeinen Zulage** für Lehrkräfte gegenüber der allgemeinen Zulage anderer vergleichbarer Beschäftigten (im Westen rd. 72 Euro in den Entgeltgruppen 9 bis 15 und 64 Euro in den Entgeltgruppen 6 bis 8 – im Osten entsprechend dem jeweiligen Bemessungssatz) werden mit den künftigen Entgelterhöhungen in zehn gleichen Schritten abgebaut. Bis zum vollständigen Abbau der Unterschiede bei der allgemeinen Zulage werden die Beträge

der TV-Ländertabelle um den jeweiligen Unterschiedsbetrag gemindert.

- Künftig gelten auch für Lehrkräfte die tariflichen Regelungen über die Zahlung einer persönlichen Zulage bei vorübergehender Übertragung einer **höherwertigen Tätigkeit**. Im TVöD ist vorgesehen, dass Beschäftigte, denen vorübergehend eine höherwertige Tätigkeit übertragen worden ist, nach einem Monat rückwirkend durch die Zulage auch entsprechend der höherwertigen Tätigkeit bezahlt werden.
- Der Anspruch auf **Erholungsurlaub** und die Urlaubsdauer werden künftig auch für Lehrkräfte tariflich geregelt. Durch Verweisung auf die beim jeweiligen Land für beamtete Lehrkräfte geltenden Regelungen wird das Entstehen von Ferienüberhängen, die zur Erhöhung der Unterrichtsverpflichtung führen, verhindert.
- Auch künftig endet das Arbeitsverhältnis von Lehrkräften, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit dem Ende des **Schulhalbjahres**, in dem die Lehrkraft ihr 65. Lebensjahr vollendet.
- Für vorhandene Lehrkräfte gibt es eine **gesonderte Überleitungstabelle** in den TVöD. Die Tabelle berücksichtigt die Unterscheidung in „Erfüller“, d.h. Lehrkräfte, die die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllen, und „Nichterfüller“.
- Lehrkräfte mit einer **Ausbildung nach dem Recht der DDR**, die wegen des Beitritts der DDR zur BRD besondere Bewährungszeiten im neuen Schulsystem zurücklegen mussten, werden als „Erfüller“ übergeleitet. Sie sind deshalb unabhängig davon, ob die besonderen Bewährungszeiten zurückgelegt worden sind, in die Entgeltgruppe überzuleiten, die für sie als „Erfüller“ maßgeblich ist. Dadurch werden Nachteile, die ausschließlich infolge ihrer Ausbildung nach dem Recht der DDR entstehen können, ausgeschlossen.



- Die besitzstandserhaltenden Regelungen der Überleitungstarifverträge gehen üblicherweise verloren, wenn das Beschäftigungsverhältnis während der zweijährigen Übergangsphase mehr als einen Monat unterbrochen ist. Bei Lehrkräften gilt eine Ausnahme: Auch wenn sie in den **Sommerferien** 2007 und 2008 in keinem Arbeitsverhältnis stehen, weil sie jeweils nur für die Unterrichtszeit befristet eingestellt sind, verlieren sie nicht den Schutz der Überleitungsregelungen.
- Zudem soll für bestimmte **befristete Arbeitsverhältnisse** von Wissenschaftlern (keine vertretungsweise Befristung und keine sachgrundlose Befristung nach HRG) eine Überbrückungsleistung geschaffen werden. Die Verhandlungen hierzu und zum Geltungsbereich des TVöD-L für das haupt- und nebenberufliche wissenschaftliche Personal an Hochschulen sind noch nicht abgeschlossen. Sie werden im Rahmen der Arbeitsgruppe fortgesetzt.

### **Besondere Tarifregelungen für Wissenschaftler**

Für das wissenschaftliche Personal an Hochschulen und Forschungseinrichtungen wurde mit den Ländern vereinbart, einen „Besonderen Teil Wissenschaft“ zum TVöD zu regeln. Bereits jetzt wurden wichtige Abweichungen zum TVöD-Bund festgehalten:

- Für Wissenschaftler an Hochschulen werden Regelungen zur Lösung von **Gewissenskonflikten** und Konflikten im Bereich des wissenschaftlichen Fehlverhaltens tarifvertraglich vereinbart.
- **Zeiten der einschlägigen Berufserfahrung** an anderen Hochschulen und Forschungseinrichtungen werden bei der Stufenzuordnung in Entgeltgruppe 13 bis 15 grundsätzlich anerkannt. Eine vergleichbare Regelung für die Entgeltgruppen 9 bis 12 wird in einer Arbeitsgruppe geklärt.
- Wissenschaftler im Sinne von § 53 HRG erhalten nach insgesamt 17 Jahren eine **Zulage** zum Tabellenentgelt aus der Stufe 5 der Entgeltgruppe 13 in Höhe von 200 Euro.
- Bei „besonderer Bedarfs- oder Bewerberlage“ kann der Arbeitgeber die Tabellenwerte bei Wissenschaftlern um **bis zu 25%** überschreiten.
- Beschäftigten, die an der Einwerbung von Drittmitteln und an der Realisierung von Drittmittelaufgaben in besonderer Weise beteiligt waren, kann eine **Erfolgsprämie** in Höhe von bis zu 10 Prozent ihres Jahresentgelts gezahlt werden.

### **Weitere Ergebnisse der Tarifverhandlungen**

Bei einigen weiteren Punkten haben die Länder Verhandlungen bzw. Klärung zugesagt:

- Zur **Überleitung** der vorhandenen Beschäftigten in den TVöD-L wird ein TVÜ-Länder ausgehandelt, der wie die Überleitungstarifverträge mit Bund und Kommunen die Besitzstände sichert. Die Probleme mit Kinderzuschlägen, wenn beide Elternteile diese erhalten könnten, die sich in den vergangenen Monaten gezeigt haben, sollen bei der Gelegenheit gelöst werden.
- Die **Entgeltumwandlung** dient dem Aufbau einer die Rente aus der Rentenversicherung ergänzenden Altersversorgung. Sie ist bei Tarifbeschäftigten aber nur möglich, wenn sie im Tarifvertrag geregelt ist. Das haben die Länder bisher unter Hinweis auf die entstehenden Steuer- und Beitragsausfälle verweigert. Diese Position ist von den Ländern aufgegeben worden. Künftig wird auch für die Beschäftigten im Länderbereich die Entgeltumwandlung ermöglicht.
- Die Möglichkeit zum Abschluss von **Tarifverträgen zur Beschäftigungssicherung** im Osten (flächenhafte Teilzeit plus Kündigungsschutz) wurde verlängert auf 31. Dezember 2011 (Abschlusszeitpunkt) bzw. 31. Dezember 2014 (Endzeitpunkt).

### **Kündigungsmöglichkeiten**

Die Regelungen zur Dauer der regelmäßigen Arbeitszeit können sowohl im Westen als auch im Osten auf Landesebene separat frühestens zum 31. Dezember 2007 gekündigt werden. Die Rege-



## *Tarifvertrag öffentlicher Dienst*



lungen zur Jahrssonderzahlung können ebenfalls länderspezifisch gekündigt werden, und zwar nach Erreichen der vollen Angleichung zwischen „Neubeschäftigten“ und „Altbeschäftigten“ jeweils zum 31. Dezember. Dann besteht für die Tarifvertragsparteien auf Landesebene die Möglichkeit, die Jahrssonderzahlung abweichend von der bundes-

einheitlichen Regelung des TVöD-L zu regeln. Die Länder haben damit zwar nicht sofort erreicht, was sie im Beamtenbereich seit Jahren haben – eigenständige „Gestaltungsspielräume“ bei Arbeitszeit und Sonderzahlung – aber die Auseinandersetzung hierüber wird mittelfristig doch auf die Länderebene verlagert werden.

## Bewertung des Tarifergebnisses

Der Tarifabschluss vom 19. Mai 2006 in Potsdam mit den Ländern beendet einen der härtesten Tarifkonflikte im öffentlichen Dienst. Beide Seiten haben sich bewegt. Den Hardlinern in der TdL ist es nicht gelungen, den Flächentarifvertrag für die Länder auszuhebeln und die Arbeitsbedingungen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wie bei den Beamtinnen und Beamten dem Diktat der Länder zu unterwerfen. Sie haben ihre Ziele, die wöchentliche Arbeitszeit für alle über 40 Stunden zu erhöhen sowie Zuwendung und Urlaubsgeld abzuschaffen, nicht erreicht. Andererseits mussten die Gewerkschaften bei der Dauer der Arbeitszeit im Westen sowie bei der Zuwendung und dem Urlaubsgeld den Arbeitgebern entgegenkommen. Mit dem TVöD-L wird der Flächentarifvertrag im Länderbereich erhalten und es werden Möglichkeiten zur tariflichen Gestaltung länderspezifischer Regelungsnotwendigkeiten geschaffen.

Für die GEW bleibt es weiterhin bei ihren tarifpolitischen Zielen. Hierzu gehört insbesondere die Tarifierung der Unterrichtsverpflichtungen von angestellten Lehrkräften, die heute länderspezifisch aufgrund von Beamtenrecht geregelt werden. Ferner gehört hierzu die Ostangleichung an die tariflichen Standards im Westen, mit der Angleichung der Ostentgelte als Kernstück. Gefordert werden die Gewerkschaften vor allem

künftig auch bei der Regionalisierung des Tarifrechts im Länderbereich, denn es ist bereits jetzt abzusehen, dass die Länder je nach dem Kräfteverhältnis versuchen werden, von der Kündigung der bundesweiten Regelungen zur Dauer der Arbeitszeit und zur Höhe der Jahressonderzahlung Gebrauch zu machen, um hier Verschlechterungen durchzusetzen. Dass die Gewerkschaften dem Widerstand entgegensetzen können, hat die Tarifauseinandersetzung mit den Streikaktivitäten – auch in vielen Bereichen der GEW – gezeigt. Die Erfolge mögen in materieller Hinsicht nicht jeder Erwartung entsprechen. Es ist jedoch unverkennbar gelungen, den Frontalangriff einer Reihe von Arbeitgebern im Länderbereich auf den tariflichen Schutz schlechthin abzuwehren. Damit sind auch die Standards bei Bund und den kommunalen Arbeitgebern sicherer geworden.

<sup>1)</sup> Die im Einzelfall maßgebliche Entgeltgruppe wird auf der Grundlage von Zuordnungstabellen bestimmt. Für die am 31. Oktober 2006 vorhandenen Beschäftigten, die nach BAT/BAT-O eingruppiert sind, sind folgende Entgeltgruppen maßgeblich:

In den Entgeltgruppen 1 bis 8 befinden sich Beschäftigten, die in die BAT/BAT-O-Vergütungsgruppen X bis V c eingruppiert sind. Die Entgeltgruppen 9 bis 11 entsprechen den BAT/BAT-O-Vergütungsgruppen V b bis III (bei III ohne Aufstieg nach II a). Die BAT/BAT-O-Vergütungsgruppen III (mit ausstehenden Aufstieg nach II a und nach Aufstieg aus II a) und II a entsprechen den Entgeltgruppen 12 und 13 und den Entgeltgruppe 14 und 15 sind die BAT/BAT-O-Vergütungsgruppen I b und I a zugeordnet.

Bitte per Fax an 069/78973-102 oder GEW-Hauptvorstand, Reifenberger Str. 21, 60489 Frankfurt

## Mitgliedsantrag

Bitte in Druckschrift ausfüllen.

Ihre Daten sind entsprechend den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes geschützt.

Vorname/Name

Telefon Fax

### Beschäftigungsverhältnis

- angestellt
- beamtet
- Honorarkraft
- in Rente
- pensioniert
- Altersübergangsgeld
- arbeitslos
- beurlaubt ohne Bezüge
- teilzeitbeschäftigt mit  
\_\_\_ Std. / Woche  
im Studium
- ABM
- Vorbereitungsdienst/  
Berufspraktikum  
befristet bis \_\_\_\_\_
- Sonstiges \_\_\_\_\_

Straße/Nr.

E-Mail

Land/PLZ/Ort

Berufsbezeichnung/-ziel beschäftigt seit Fachgruppe

Geburtsdatum/Nationalität

Name/Ort der Bank

Bisher gewerkschaftlich organisiert bei von bis (Monat/Jahr)

Kontonummer BLZ

Jedes Mitglied der GEW ist verpflichtet, den satzungsgemäßen Beitrag zu entrichten und seine Zahlungen daraufhin regelmäßig zu überprüfen.  
Mit meiner Unterschrift auf diesem Antrag erkenne ich die Satzung der GEW an und ermächtige die GEW zugleich widerruflich, den von mir zu leistenden Mitgliedsbeitrag vierteljährlich von meinem Konto abzubuchen.

Entgelt-/Besoldungsgruppe Stufe Bruttoeinkommen Euro monatlich

Betrieb/Dienststelle Träger

Ort/Datum Unterschrift

Straße/Nr. des Betriebes/der Dienststelle PLZ/Ort

**Vielen Dank!**  
**Ihre GEW**